

## PUBLIKATION

### Die Rechtsfolgen für einen rechtswidrig abgeschlossenen Beschaffungsvertrag

Das [Urteil 2D\\_14/2024](#) vom 19. Mai 2025 des Schweizer Bundesgerichts

Elena Martin

24. Juli 2025

Das Bundesgericht befasste sich mit der Frage, ob bei einem **rechtswidrig abgeschlossenen Beschaffungsvertrag** der Rechtsschutz auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit beschränkt ist oder ob weitergehende Konsequenzen (z. B. Vertragsaufhebung) möglich sind. Es kam zum Schluss, dass **auch bei einem solchen Vertragsabschluss weitergehende Rechtsfolgen möglich sind**, insbesondere wenn die **Stillhaltefrist** verletzt wurde.

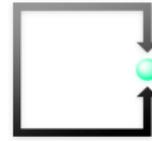
*Die Volksschulgemeinde Wängi schrieb Bauleistungen im offenen Verfahren aus. In den Ausschreibungsunterlagen war der 28. Juni 2023 als Eingabefrist genannt – einmal mit Uhrzeit (16:00 Uhr), einmal ohne. Eine Anbieterin reichte ihr Angebot am selben Tag um 21:47 Uhr ein und belegte gemäss Öffnungsprotokoll den ersten Platz. Dennoch wurde sie vom Verfahren ausgeschlossen, da sie angeblich die Frist verpasst habe. Der Zuschlag ging an eine andere Anbieterin.*

*Im Verfahrensgang stellte das Verwaltungsgericht Thurgau fest, dass der Ausschluss rechtswidrig war, da das Angebot fristgerecht eingereicht wurde. Zudem habe die Vergabebehörde mit dem Vertragsabschluss gegen die Stillhaltefrist gemäss Art. 42 Abs. 1 IVöB verstossen.*

Der Entscheid des BGE 2D\_14/2024 hat diverse praktische Auswirkungen auf das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, insbesondere um Umgang mit Verfahrensfehler und der Einhaltung der Stillhaltefrist.

Das Bundesgericht stellt klar, dass ein rechtswidrig abgeschlossener Vertrag nicht automatisch alle Rechtsmittel ausschliesst. Das bedeutet, dass Anbieter, die zu Unrecht ausgeschlossen wurden, können **nicht nur eine Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangen**, sondern unter Umständen auch **weitere Konsequenzen** wie Schadenersatz oder Vertragsaufhebung geltend machen.

Die Entscheidung betont die **Verbindlichkeit der Stillhaltefrist** nach Art. 42 Abs. 1 IVöB. Wird diese Frist verletzt, kann der Vertrag **trotz formellem Abschluss als rechtswidrig** gelten. Das erhöht den Druck auf Vergabestellen, die Fristen **strikt einzuhalten**, um spätere Anfechtungen zu vermeiden.



**Lukas Fässler**

lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
[faessler@fsdz.ch](mailto:faessler@fsdz.ch)

**Carmen de la Cruz**

lic.jur.Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST



<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes  
<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Der Fall zeigt, wie wichtig **klare und widerspruchsfreie Angaben** in Ausschreibungsunterlagen sind. Unterschiedliche Angaben zur Eingabefrist (mit und ohne Uhrzeit) führten hier zu einem unnötigen Rechtsstreit. Die Vergabestellen müssen künftig noch sorgfältiger auf **transparente und eindeutige Formulierungen** achten.

Die Anbieter erhalten durch diesen Entscheid mehr Sicherheit. Sie können sich auf die **formalen Vorgaben** verlassen und haben bessere Chancen, sich gegen **willkürliche Ausschlüsse** zu wehren. Das stärkt das Vertrauen in die **Rechtsstaatlichkeit des Vergabeverfahrens**.

\*\*\*\*\*

Weitere relevante Bundesgerichtsentscheide im Bereich des **öffentlichen Beschaffungsrechts** aus den Jahren **2024 und 2025**. Besonders zu erwähnen sind u.a.

- Der Entscheid 2C\_345/2024 spricht sich zum Thema „**Transparenzpflicht bei freihändiger Vergabe**“ aus. Das Bundesgericht betonte, dass auch bei freihändiger Vergabe eine **nachvollziehbare Dokumentation** der **Vergabegründe erforderlich** ist. Eine fehlende Begründung kann zur Aufhebung des Zuschlags führen.
- Im Entscheid 2C\_789/2024 geht es um „**Ausschluss wegen Formfehler**“. Ein Anbieter wurde ausgeschlossen, weil er ein Formular nicht korrekt ausgefüllt hatte. Das Bundesgericht entschied, dass **Formfehler nur dann zum Ausschluss führen dürfen, wenn sie wesentlich sind** und die Gleichbehandlung gefährden.
- Die Kernaussage des Entscheids 2D\_22/2025 „Nachträgliche Vertragsänderung“ ist, dass eine **erhebliche Änderung des Vertragsinhalts nach Zuschlagserteilung** kann eine **neue Ausschreibungspflicht** auslösen. Das Bundesgericht stellte klar, dass dies auch für Preis- oder Leistungsanpassungen gilt, wenn sie den Wettbewerb verzerren könnten.

#### **Über uns ....**

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

#### **Was tun wir anders ....**

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.